**Checkliste: Errichtung eines Wirtschaftsausschusses**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Aufgaben** | **Was ist zu tun?** | **Erledigt** |
| **Grundlagen** | * Im Betrieb oder in einem gleichen Betrieb mehrerer Unternehmen (nur wenn der der Betriebsteil die Beschäftigtenzahl von sich aus alleine nicht erreicht) müssen ständig mindestens 100 Arbeitnehmer beschäftigt sein
* Keine Betriebe die der Meinungsäußerung oder der Berichterstattung dienen (§ 118 Abs. 1 Nr. 2 BetrVG) oder
* Unternehmen die von wissenschaftlicher, erzieherischer, karitativer, politischer, künstlerischer oder konfessioneller Bestimmung sind (Tendenzschutz §118 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG)
* Generell verwendbarer Arbeitnehmerbegriff des Betriebsverfassungsgesetztes (BetrVG)
 | ❏ |
| **Mitglieder des Wirtschaftsausschusses** | * Die Mitgliederanzahl des Wirtschaftsausschusses liegt zwischen 3 und 7 Personen
* Der Betriebsrat legt die genaue Anzahl fest
* Mindestens ein Mitglied des Betriebsrats muss im Wirtschaftsausschuss vertreten sein
* Folgende Personen dürfen im Wirtschaftsausschuss sitzen
* Leitende Angestellte
* Mitarbeiter aus ausländischen Unternehmen
* Arbeitnehmer des Betriebs, die sich persönlich dafür eignen bzw. fachlich qualifiziert sind
* Es gilt: Pro Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen
* Gewählt wird vom Betriebsrat bzw. Gesamtbetriebsrat mittel Stimmenmehrheit
 | ❏ |
| **Bestellung des Wirtschaftsausschusses** | * Eine Bestellung auf Konzernbetrieb ist nicht möglich
* Die Bestellung erfolgt über den Gesamtbetriebsrat, wenn der Betrieb aus mehreren Unternehmen mit einem Betriebsrat existiert. (Kein Wirtschaftausschuss darf gegründet werden, wenn der Gesamtbetriebsrat trotz Verpflichtung nicht besteht)
* Die Bestellung erfolgt über den Betriebsrat, wenn das Unternehmen aus einem Betrieb existiert und diese gleich sind
 | ❏ |
| **Amtszeit** | * Für die Amtszeitperiode des Betriebsrats, bzw. mit dem Amtszeitende der Mehrheit der Mitglieder des Gesamtbetriebsrats, die bei der Bestellung beteiligt waren
 | ❏ |